



**Statuten
Kleintiere Zürich-Schaffhausen**

Statuten

Kleintiere Zürich-Schaffhausen

Gegründet, 5. November 1911

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1 Name

Unter dem Namen Kleintiere Zürich-Schaffhausen besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Kleintiere Zürich-Schaffhausen bezweckt die Förderung der Zucht und Haltung von Kleintieren und deren Verwertung.

Art. 4 Ziele

- a) Förderung einer vielfältigen Kleintierzucht und -haltung als eine sinnerfüllte Freizeitbeschäftigung;
- b) Förderung der Rassezucht;
- c) Erhalt der Arten- und Rassenvielfalt;
- d) Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Zucht, Haltung und Pflege von Kleintieren;
- e) Vermittlung von Informationen für eine gesetzeskonforme und tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben;
- f) Wahrnehmung der Verbandsinteressen bei den Behörden und Politikern der Kantone und der Gemeinden, sowie Pflege der Beziehungen zu Kleintiere Schweiz, deren Fachverbänden, Tierschutzorganisationen, anderen Organisationen und den Medien;
- g) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- h) Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen;
- i) Förderung der Jugend und der Neuzüchter/-halter;
- j) Gewinnung neuer Sektionen;
- k) Förderung kantonaler Ausstellungen;
- l) Kauf, Unterhalt und Vermietung des eigenen Ausstellungsparkes;
- m) Verwertung von Schlachtkörpern, Kaninchenfellen und Angorawolle.

2. Gliederung

Art. 5 Fachabteilungen

Kleintiere Zürich-Schaffhausen gliedert sich in selbständige, diesen Statuten unterstellten Fachabteilungen:

- a) Rassekaninchen
- b) Rassegeflügel
- c) Rassetauben

Art. 6 Kollektivmitgliedschaft

Kleintiere Zürich-Schaffhausen ist Kollektivmitglied bei:

- a) Kleintiere Schweiz
- b) Rassekaninchen Schweiz
- c) Rassegeflügel Schweiz
- d) Rassetauben Schweiz
- e) Ziervögel Schweiz

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder von Kleintiere Zürich-Schaffhausen sind:

- a) Die Mitglieder der Vereine, Klubs und deren Vereinigungen (nachfolgend Sektionen)
- b) Ehrenmitglieder

Art. 8 Aufnahmegesuch

Jede Sektion mit Domizil im Kanton Zürich oder Schaffhausen und Umgebung kann um die Aufnahme in den Verband ersuchen. Mit dem Aufnahmegesuch werden die Statuten und übrigen Reglemente sowie Beschlüsse von Kleintiere Zürich-Schaffhausen anerkannt.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand. Der Anmeldung sind die Sektionsstatuten, das Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Adressen aller Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Aufnahmegesuche werden in den offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht und einer 14-tägigen Einsprachefrist unterstellt. Bei einer Einsprache ist das Aufnahmegesuch der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorzulegen, sofern zwischen den Parteien keine Einigung erreicht wird.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Kleintiere Zürich-Schaffhausen und/oder deren Fachabteilungen besonders verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Vorschlag der Sektionsvorstände und/oder auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 11 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Austrittsgesuche sind dem Vorstand unter Beilage eines Protokollauszuges der zuständigen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von Kleintiere Zürich-Schaffhausen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen ein Rekurs an die Delegiertenversammlung eingereicht werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

Art. 13 Ansprüche

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Für das laufende Jahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Ausstände sind bis zum Austritt zu begleichen.

4. Rechte und Pflichten

Art. 14 Rechte

Die unter Art. 7 aufgeführten Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen
- b) zur Stellung von Anträgen an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlungen
- c) zum Bezug der vom Verband festgelegten Subventionen und Vergütungen
- d) zur selbständigen internen Organisation und Redaktion der Statuten, welche im Einklang mit den Verbandsstatuten stehen müssen

Art. 15 Pflichten

Die Sektionen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten von Kleintiere Zürich-Schaffhausen zu befolgen.

Art. 16 Jahresbeitrag

Die Sektionen entrichten Kleintiere Zürich-Schaffhausen aufgrund der Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz den Jahresbeitrag laut separater Beitragsordnung. Die Sektionen haben Kleintiere Zürich-Schaffhausen auch für die Fachverbände, die Beiträge zu entrichten. Die Beiträge müssen bis spätestens Ende August einbezahlt werden. Gemäss Art. 12 hat der Vorstand das Recht, säumige Sektionen aus Kleintiere Zürich-Schaffhausen auszuschliessen, falls nach wiederholter Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Dies wird im Jahresbericht und in den offiziellen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 17 Mitgliederverwaltung

- a) Die elektronische Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz ist für Kleintiere Zürich-Schaffhausen sowie dessen Sektionen verbindlich.
- b) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Mitgliederverzeichnisse zu nehmen.
- c) Die elektronische Mitgliederverwaltung ist für Beitragszahlungen verbindlich.

Art. 18 Anträge

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind von den Sektionen bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen Anträge fünf Wochen vorher eingereicht werden.

5. Organisation

Art. 19 Verbandsorgane

Die Organe von Kleintiere Zürich-Schaffhausen sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

6. Delegiertenversammlung

Art. 20

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen, dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) vom Vorstand
- b) einem Fünftel der Sektionen

7. Vorstand

Art. 22 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahmen des Präsidenten und der Obleute, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Durch den Vorstand werden neben dem Präsidenten die folgenden Funktionen betreut:

Obleute:	Kaninchenobmann	Weitere Funktionen:	Kassier
	Geflügelobmann		Protokollführer
	Taubenobmann		Vizepräsident
			Sekretär
			Tierschutzbeauftragter
			Parkverwalter
			Nachwuchsförderer

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand führt im Sinne der Statuten den Verband Kleintiere Zürich-Schaffhausen und besorgt dessen Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Traktandenliste
- d) Führung der Verbands- und Parkrechnung inkl. Erstellung eines Budgets
- e) Erstellung der Protokolle
- f) Erlass der Reglemente
- g) der Verkehr mit den Sektionen, Fachabteilungen, Organisationen, Behörden und Kleintiere Schweiz

7. Obleute

Art. 26 Aufgaben

Aufgaben der Obleute:

- a) Selbständige Führung der Fachabteilung
- b) Jährliche Einberufung mindestens einer halbtägigen Fachtagung
- c) Bearbeiten von Fachfragen der Fachabteilungen
- d) Erstellen eines Fachabteilungs-Budgets inklusive Budgetkontrolle
- e) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
- f) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der DV vorbehalten sind
- g) Verkehr mit Sektionsabteilungen, Vereinen, Klubs, Vereinigungen, Verbänden und Behörden in Erledigung reiner Fachfragen
- h) Organisation/Koordination von kantonalen Ausstellungen
- i) Teilnahme an den Veranstaltungen der schweizerischen Fachverbände

8. Rechnungsprüfungs-Sektion

Art. 27

Die von der Delegiertenversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung gewählte Sektion bestimmt aus ihrem Kreis eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Sie erstellt schriftlich Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit einmaliger Wiederwählbarkeit.

9. Geschäftsbestimmungen

Art. 28 Stimmrechte

Die Sektionen sind berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen wie folgt vertreten zu lassen:

1 bis 20 Mitglieder	1 Stimme
21 bis 40 Mitglieder	2 Stimmen
41 bis 60 Mitglieder	3 Stimmen
+ 20 Mitglieder	+ 1 Stimme

Für je weitere 20 Mitglieder erhöht sich das Stimmrecht um eine Stimme. Ein Delegierter darf höchstens 4 Stimmen vertreten.

Vereinigungen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident und die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf eine Stimmkarte für die Delegiertenversammlung.

Art. 29 Zutrittsrecht

An den Delegiertenversammlungen haben ausser den Delegierten auch andere Mitglieder als Gäste mit beratender Stimme Zutritt. Weiteren Personen ist der Zutritt nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.

Art. 30 Ausstand

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, steht den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

Art. 31 Beschlussfassung

Beschlussfassungen erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 32 Traktanden

Die Traktanden der Delegiertenversammlungen sind den Sektionen mindestens drei Wochen vor deren Durchführung mit der Einladung bekannt zu geben.

In die Kompetenz der Versammlungen fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung des Budgets
- d) Genehmigung der Beitragsordnung
- e) Wahl des Präsidenten, der Obleute und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfungskommission
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- g) Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Ausstellungen
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- k) Genehmigung von Reglementen
- l) Genehmigung von Statutenrevisionen
- m) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Kleintiere Zürich-Schaffhausen haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier. In reinen Fachbelangen führen die Obleute einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift für den Fachbereich.

Art. 36 Statutenrevision

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung.

Art. 37 Verbandsauflösung

Anträge zur Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung. Der Auflösungsantrag muss spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung in den offiziellen Publikationsorganen publiziert werden.

Art. 38 Vermögensdeponierung

Bei Auflösung von Kleintiere Zürich-Schaffhausen ist das Vermögen zinstragend bei der Zürcher Kantonalbank anzulegen. Vermögen und Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben, bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen. Als dann fallen demselben Vermögen und Inventar zu.

11. Schlussbestimmungen

Art 39 Vorschriften ZGB

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 40 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 41 Fristen

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Art. 42 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. März 2025 in Oberstammheim genehmigt und treten sofort in Kraft.

Oberstammheim, 15. März 2025

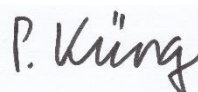
Kleintiere Zürich-Schaffhausen

Der Präsident



Andreas Ehrismann

Die Sekretärin



Priska Küng